

GLÖZ 7 - Fruchtwechsel auf Ackerland (§ 18 GAPKondV)

Folgende Regelungen zum Fruchtwechsel gelten ab dem Anbaujahr 2023/2024:

- Nach § 18 GAPKondV sind landwirtschaftliche Betriebe verpflichtet, im jeweiligen Antragsjahr auf mindestens 33 % der Ackerfläche einen Wechsel der Hauptkultur einzuhalten.
- Auf weiteren mindestens 33 % der Ackerfläche sind die Vorgaben des Fruchtwechsels durch einen Wechsel der Hauptkultur **oder** den Anbau einer Zwischenfrucht **oder** einer Untersaat in der Hauptkultur, auch anteilig, zu erfüllen. Die Aussaat der Zwischenfrucht oder Begrünung mittels Untersaat muss bis spätestens zum 14.10. des betreffenden Anbaujahres erfolgen. Die Zwischenfrucht oder Untersaat müssen mindestens bis zum 15.02. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben.
- Die parzellenbezogene Regelung gilt auch beim Wechsel des Bewirtschafters.
- Grundsätzlich muss spätestens im 3. Anbaujahr, erstmalig im Antragsjahr 2024, ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen.
- Maßgebend für die Zuordnung der angebauten Kultur ist der Kulturarten-Schlüssel gemäß der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung (vergl. Merkblattmappe Agrarförderung). Die Verpflichtung zum erstmaligen Fruchtwechsel gilt ab dem Anbaujahr 2024 unter Berücksichtigung der Anbaujahre 2022 und 2023 (vergl. umseitige Beispiele).
- *Nach § 2 GAPAusnV ist der Fruchtwechsel einmalig für das Anbaujahr 2023 ausgesetzt.*

Kulturartspezifische Ausnahmen

Die nachfolgenden Kulturarten sind von der Verpflichtung zum Fruchtwechsel ausgenommen:

- Mais zur Saatgutvermehrung (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz), Tabak und Roggen
- Beetweiser Anbau verschiedener Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil- Gewürz- oder Zierpflanzen
- Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten
- Mehrjährige Kulturen, Gras (einschließlich Saatgut- oder Rollrasen-Produktion) oder andere Grünfütterpflanzen (einschließlich Saatgut-Produktion) oder Brachflächen
- Klee gras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, soweit der Leguminosen-Anteil überwiegt

Betriebsspezifische Ausnahmen

Die nachfolgenden Betriebe sind von der Verpflichtung zum Fruchtwechsel ausgenommen:

- Betriebe mit einer Gesamtgröße an Ackerland bis 10 Hektar
- Betriebe mit einer verbleibenden Gesamtgröße an Ackerland bis 50 Hektar,
 - wenn mehr als 75 % des Ackerlandes entweder als Gras oder Grünfütterpflanzen oder Leguminosen oder Brachen, auch anteilig, genutzt werden, oder
 - wenn mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche entweder als Dauergrünland oder Gras oder Grünfütterpflanzen, auch anteilig, genutzt werden
- Zertifizierte Öko-Betriebe gemäß Verordnung (EU) 2018/848

Beispiele zum Fruchtwechsel auf Ackerland:

Neben den genannten Prüfkriterien des Fruchtwechsels auf der Basis des Kulturarten-Schlüssels gemäß der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung ist u.a. auch die Einhaltung der Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6) zu beachten.

Eine möglichst vielfältige Fruchtfolge (Beispiele 2 bis 4) schafft die Voraussetzungen den gesetzlichen Vorgaben des Fruchtwechsels zu genügen.

Der zum Fruchtwechsel optionale Anbau von Zwischenfrüchten kann gleichermaßen die Vorgaben der Düngeverordnung in den mit Nitrat belasteten Gebieten zur Aufbringung von N-haltigen Düngemitteln (> 1,5 % N i. d. TM) vor dem Anbau von Sommerungen nach dem 1. Februar erfüllen.

Bei einer 3-gliedrigen Fruchtfolge wird empfohlen mindestens drei unterschiedliche Kulturen anzubauen (Beispiel 1). Bei dem Anbau von lediglich zwei Kulturen innerhalb einer 3-gliedrigen Fruchtfolge (z.B. Wi.Raps – Wi.Weizen – Wi.Weizen) können bei der Rotation über unterschiedlich große Feldblöcke in Einzeljahren gegebenenfalls die Vorgaben des Fruchtwechsels nicht eingehalten werden, die zu Sanktionen bei der Betriebsprämie führen können.

Beispiel 1: 3-gliedrige Fruchtfolge (33 % Sommerungen)				Beispiel 2: 4-gliedrige Fruchtfolge (75 % Sommerungen)			
Jahr	1. Drittel	2. Drittel	3. Drittel	Jahr	1. Drittel	2. Drittel	3. Drittel
2022	Wi.Raps	Wi.Weizen	So.Gerste	2022	Zuckerrüben	So.Gerste	Wi.Weizen
2023	Wi.Weizen	So.Gerste	Wi.Raps	2023	So.Gerste	Wi.Weizen	So.Gerste
2024	So.Gerste	Wi.Raps	Wi.Weizen	2024	Wi.Weizen	So.Gerste	Zuckerrüben
2025	Wi.Raps	Wi.Weizen	So.Gerste	2025	So.Gerste	Zuckerrüben	So.Gerste
2026	Wi.Weizen	So.Gerste	Wi.Raps	2026	Zuckerrüben	So.Gerste	Wi.Weizen
2027	So.Gerste	Wi.Raps	Wi.Weizen	2027	So.Gerste	Wi.Weizen	Zuckerrüben

Beispiel 3: 5-gliedrige Fruchtfolge (60 % Sommerungen)				Beispiel 4: 6-gliedrige Fruchtfolge (40 % Sommerungen)			
Jahr	1. Drittel	2. Drittel	3. Drittel	Jahr	1. Drittel	2. Drittel	3. Drittel
2022	Zuckerrüben	So.Gerste	Wi.Weizen	2022	Silomais	Wi.Weizen	Wi.Triticale
2023	So.Gerste	Wi.Weizen	Kartoffeln	2023	Wi.Weizen	Wi.Triticale	Silomais-Stangenb.
2024	Wi.Weizen	Kartoffeln	Wi.Weizen	2024	Wi.Triticale	Silomais-Stangenb.	Wi.Weizen
2025	Kartoffeln	Wi.Weizen	Zuckerrüben	2025	Silomais-Stangenb.	Wi.Weizen	Wi.Gerste
2026	Wi.Weizen	Zuckerrüben	So.Gerste	2026	Wi.Weizen	Wi.Gerste	Silomais
2027	Zuckerrüben	So.Gerste	Wi.Weizen	2027	Wi.Gerste	Silomais	Wi.Weizen

06.04.2023,

gez. Dr. Stefan Weimar und Ulrich Nöth, Abteilung Agrarwirtschaft am DLR R-N-H, Bad Kreuznach